

Geschäftsordnung des Regionalforum Unterweser (GOdRFU)

Vom (Datum)

Mit der Vereinbarung zur Weiterentwicklung des Regionalforum Bremerhaven wird folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Mitgliedschaft

(1) Der Arbeitsgemeinschaft des Regionalforum Unterweser (RFU) können sämtliche Städte und Gemeinden der Beteiligten beitreten.

(2) Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und Partner können als Mitglieder hinzugezogen werden.

§ 2 Organisationsstruktur

(1) Das RFU besteht aus folgenden Organen:

1. dem Vorstand als strategischen Organ,
2. der Unterweserkonferenz als politischem Organ und
3. folgenden Arbeitskreisen als fachlichen Organen:
 - Arbeitskreis 1: Regionalentwicklung, Wirtschaft und Wissenschaft,
 - Arbeitskreis 1a: Nachbarschaftliche Wirtschaftsförderung,
 - Arbeitskreis 1b: Klimaschutz,
 - Arbeitskreis 2: Tourismus, Natur und Erholung,
 - Arbeitskreis 3: Soziales, Bildung und Freizeit¹.

(2) Die Mitglieder des RFU haben das Recht, weitere Arbeitskreise zu gründen.

§ 3 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des RFU sind:

1. der Landkreis Cuxhaven, vertreten durch die Landrätin bzw. den Landrat und die Kreistagsvorsitzende bzw. den Kreistagsvorsitzenden – allerdings mit nur einem Stimmrecht,
2. der Landkreis Wesermarsch, vertreten durch die Landrätin bzw. den Landrat und die Kreistagsvorsitzende bzw. den Kreistagsvorsitzenden – allerdings mit nur einem Stimmrecht,
3. die Stadt Bremerhaven, vertreten durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher – allerdings mit nur einem Stimmrecht,

¹ Im Arbeitskreis „Soziales, Bildung und Freizeit“ sind die Arbeitskreise „Soziales, Jugend, Familie, Gesundheit und Sport“ und „Schule und Kultur“ zusammengefasst.

4. die Stadt Cuxhaven, vertreten durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister,
5. die Stadt Nordenham, vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und
6. Aus den nicht unter § 3 (1) Nr. 1 bis 5 genannten Mitgliedern des Regionalforum Unterweser werden zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter benannt, vertreten durch die Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister. Der Wechsel findet in alphabetischer Reihenfolge alle zwei Jahre statt.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Vertreterinnen / Vertretern der beiden Landkreise und der Stadt Bremerhaven.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Vorstand Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist das Bindeglied zwischen den Arbeitskreisen des RFU und der Unterweserkonferenz.

(2) Strategische Ziele, Leitbilder und Arbeitsprogramme werden bei Bedarf vom Vorstand erarbeitet und festgelegt. Er ist für die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion innerhalb der Organ- und Arbeitsstrukturen des RFU verantwortlich.

(3) Der Vorstand bereitet die Unterweserkonferenz inhaltlich vor.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln des Förderfonds des RFU. Die Anträge an den Förderfonds werden vorab durch die entsprechenden Arbeitskreise beraten und bewertet.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Erweiterung der Vorstandsebene um beratende Mitglieder und über die Aufnahme von Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und Partnern in das RFU.

(6) Der Vorstand legt die Aufgaben der Geschäftsstelle fest und bestätigt den jährlich zu erstellenden Sach- und Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle.

§ 5 Aufgabe der Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden

(1) Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende vertritt das RFU nach außen. Sie bzw. er gibt gegenüber Dritten Erklärungen für das RFU ab und nimmt Erklärungen an das RFU entgegen.

(2) Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Sie bzw. er stellt die Tagesordnung auf, setzt den Zeitpunkt der Sitzungen im

Benehmen mit der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden fest und leitet die Sitzungen.

(3) Sofern die oder der Vorsitzende verhindert ist, übernimmt die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzes.

§ 6 Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dieses schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden beantragt oder wenn es die Geschäftslage erfordert.

(2) Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Angabe von Zeit und Ort eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung übermittelt werden.

(3) Der Vorstand tagt in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung dieses Gegenstandes erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes wird durch die Leitung der Geschäftsstelle eine Inhaltsniederschrift gefertigt. Sie wird mit der oder dem Vorsitzenden abgestimmt. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Vorstandes nach Abstimmung, spätestens vier Wochen nach der Sitzung, per E-Mail übermittelt und in der nächsten Vorstandssitzung durch Beschluss bestätigt. Einwendungen sind spätestens 4 Wochen nach Übermittlung der Niederschrift zu erheben. Über sie wird vor Bestätigung der Niederschrift entschieden.

(6) Die Arbeitskreisvorsitzenden können mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 7 Zusammensetzung der Unterweserkonferenz

Insgesamt werden 21 stimmberechtigte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer in die Unterweserkonferenz entsandt. Diese setzen sich zusammen aus:

1. den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern und den Landrätinnen bzw. Landräten der Mitgliedskommunen,
2. der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Bremerhaven,

3. der Kreistagsvorsitzenden bzw. dem Kreistagsvorsitzenden des Landkreises Cuxhaven,
4. der Kreistagsvorsitzenden bzw. dem Kreistagsvorsitzenden des Landkreises Wesermarsch und
5. je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der beiden stärksten Fraktionen aus den beiden Kreistagen und der Stadtverordnetenversammlung.

§ 8 Aufgaben der Unterweserkonferenz

- (1) Die Unterweserkonferenz dient der Beschlussfassung von Positionspapieren (Stellungnahmen zu regional bedeutsamen Themen) und dem Austausch und der Diskussion über wesentliche Belange und / oder der Darstellung von Problemlagen der Region.
- (2) Nur wenn eine Einigung in der Unterweserkonferenz zustande kommt, wird das jeweilige Positionspapier an die entsprechenden Adressaten weitergeleitet

§ 9 Aufgaben der oder des Vorsitzenden der Unterweserkonferenz

- (1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzung der Unterweserkonferenz ein. Sie bzw. er stellt die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit der Unterweserkonferenz fest. Die Unterweserkonferenz wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet.
- (2) Sofern die oder der Vorsitzende verhindert ist, übernimmt die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes die Aufgaben.

§ 10 Einberufung und Durchführung der Unterweserkonferenz

- (1) Die Unterweserkonferenz tritt für die Beschlussfassung der Positionspapiere mindestens jährlich einmal (möglichst jährlich zweimal) zusammen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn geeignete Themen zum Austausch vorliegen.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Angabe von Zeit und Ort eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 21 Tage vor der Sitzung übermittelt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist während der Sitzung der Unterweserkonferenz ausgeschlossen. Im Anschluss an die Sitzung werden der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz die Ergebnisse der Konferenz mitgeteilt. Beim Austausch und bei der Diskussion über wesentliche Belange und / oder der Darstellung von Problemlagen der Region können die Sitzungen auch öffentlich durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Unterweserkonferenz.
- (4) Vorschläge zu Positionspapieren sowie geeignete Themen zum Austausch und zur Diskussion und Anträge können von allen Mitgliedern des RFU über die Geschäftsstelle an den Vorstand gerichtet werden.

(5) Die Unterweserkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird die Unterweserkonferenz zur Behandlung dieses Gegenstandes erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Positionspapiere und Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

(6) Über die Sitzungen der Unterweserkonferenz wird durch die Geschäftsstelle eine Inhaltsniederschrift gefertigt. Sie wird mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden abgestimmt. Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Unterweserkonferenz nach Abstimmung, spätestens vier Wochen nach der Sitzung, per E-Mail übermittelt und in der nächsten Sitzung der Unterweserkonferenz durch Beschluss bestätigt. Einwendungen sind bis spätestens 4 Wochen vor der Sitzung zu erheben. Über sie wird vor Bestätigung der Niederschrift entschieden.

§ 11 Zusammensetzung der Arbeitskreise des Regionalforum Unterweser

(1) Jedes Mitglied des RFU kann eine stimmberechtigte Vertreterin bzw. einen stimmberechtigten Vertreter in den jeweiligen Arbeitskreis entsenden. Weitere Vertreter der Mitglieder können als nicht stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. nicht stimmberechtigte Vertreter an den Sitzungen beratend teilnehmen. Über die Teilnahme von weiteren nicht stimmberechtigten VertreterInnen ist in den entsprechenden Arbeitskreisen abzustimmen.

(2) An den Arbeitskreissitzungen können auch Akteure der Wirtschaft und Wissenschaft sowie aus weiteren gesellschaftlichen Bereichen des RFU teilnehmen, die aktiv zur nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung des RFU und der Region beitragen möchten. Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht grundsätzlich jedem Akteur aus diesen Bereichen offen, der über Ressourcen zur aktiven Mitarbeit verfügt und diese für die Projekte einzusetzen bereit ist. Über eine Einladung zur Mitarbeit entscheidet der jeweilige Arbeitskreis; über eine dauernde Mitarbeit entscheidet der Vorstand.

(3) Die Leitung in den einzelnen Arbeitskreisen wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Folge zwischen den Mitgliedern, die sich für die Position zur Verfügung stellen. Die LeiterInnen der Arbeitskreise sollten nach Möglichkeit durch unterschiedliche Mitglieder besetzt werden.

§ 12 Aufgaben der Arbeitskreise

(1) Auf der fachlichen Ebene findet ein arbeitskreisspezifischer Informationsaustausch statt. Über Maßnahmen mit überlokaler Auswirkung wird in den entsprechenden Arbeitskreisen berichtet.

(2) Abstimmungen über kommunale Planungen und Entwicklungen mit Bedeutung für den Gesamttraum oder Teile davon werden in den Arbeitskreisen vorgenommen.

(3) Gemeinsame Projekte, die für die Entwicklung des Gesamtraums oder von Teilen davon förderlich sind, werden in den Arbeitskreisen erarbeitet.

(4) Beschlüsse und Positionspapiere für die Unterweserkonferenz und Anträge an den Förderfonds des RFU werden in den entsprechenden Arbeitskreisen vorbereitet bzw. beraten und bewertet.

§ 13 Aufgaben der Arbeitskreisleiterin bzw. des Arbeitskreisleiters

(1) Die Arbeitskreisleiterin bzw. der Arbeitskreisleiter beruft die Sitzung des Arbeitskreises ein. Sie bzw. er stellt die Tagesordnung in Abstimmung mit allen AK-Mitgliedern fest. Die Arbeitskreissitzungen werden durch die Arbeitskreisleiterin bzw. den Arbeitskreisleiter geleitet.

(2) Sofern die Leiterin bzw. der Leiter verhindert ist kann sie bzw. er eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen oder einen neuen Sitzungstermin festlegen.

§ 14 Einberufung und Durchführung der Arbeitskreise

(1) Jeder Arbeitskreis tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.

(2) Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Angabe von Zeit und Ort eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung übermittelt werden.

(3) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nicht öffentlich.

(4) Über die Arbeitskreissitzungen wird durch die Leitung der Geschäftsstelle eine Inhaltsniederschrift gefertigt. Die Inhaltsniederschrift wird mit der Arbeitskreisleiterin bzw. dem Arbeitskreisleiter abgestimmt. Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Arbeitskreises nach Abstimmung, spätestens vier Wochen nach der Sitzung, per E-Mail übermittelt und in der nächsten Sitzung durch Beschluss bestätigt. Über sie wird vor Bestätigung der Niederschrift entschieden. Die Inhalte sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln und können grundsätzlich in den internen Ratssystemen aufgenommen werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach einstimmiger Beschlussfassung durch die Mitglieder der Unterweserkonferenz in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Regionalforum Unterweser.

(3) Die Vereinbarung zur Errichtung des Regionalforum Unterweser (früher Regionalforum Bremerhaven) vom 21. März 2003 in ihrer jeweils geltenden Fassung bleibt von der Geschäftsordnung unberührt.